I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1270/87 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1987

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates vom 19. Februar 1985 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung für 1985 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates vom 27. Januar 1986 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung für 1986 (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87 (5), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe betimmten Ländern und Empfängerorganisationen 1 560 Tonnen Butteroil zugeteilt, die fob, cif oder frei Bestimmungsort zu liefern snd.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 (7), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 veranlassen die Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 54 vom 23. 2. 1985, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG

Ausschreibungsbekanntmachung (1)

Bezeichnung der Partie	A
1. Programm :	1985 — Aktion Nr. 138/87
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 9. Juli 1985
2. Begünstigter	Somalia
3. Bestimmungsland	
4. Lieferstufe und -ort	cif, Mogadischu
5. Vertreter des Begünstigten	Herr Abdi Aden Nur, Director, Food Aid Department, Ministry of Interior, PO Box 1472, Mogadishu, Somali Democratic Republic
6. Gesamtmenge	300 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	5 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„ACTION No 138/87 / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO THE PEOPLE OF SOMALIA"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 15. Juli 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	1. Juni 1987
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 15. August 1987
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	22. Juni 1987
15. Verschiedenes	(3) (4) (5)

Bezeichnung der Partie	B
1. Programm :	1986 — Aktion Nr. 139/87
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Madagaskar
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	—
6. Gesamtmenge	310 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	Vereinigtes Königreich
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	5 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„ACTION N° 139/87 / MADAGASCAR 0270100 / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL / TOAMASINA"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 15. Juli 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	1. Juni 1987
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 15. August 1987
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	22. Juni 1987
15. Verschiedenes	(4) (5) (6) (7) (8)

Bezeichnung der Partie	C
1. Programm :	1986 — Aktion Nr. 140/87
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Äthiopien
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	—
6. Gesamtmenge	200 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	irländische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	5 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„ACTION No 140/87 / ETHIOPIA 0250000 / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / ASSAB"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 15. Juli 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	1. Juni 1987
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 15. August 1987
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	22. Juni 1987
15. Verschiedenes	(4) (5) (6) (7) (8)

Bezeichnung der Partie	D
1. Programm :	1986 — Aktion Nr. 143/87
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 10. Dezember 1986
2. Begünstigter	Bolivien
3. Bestimmungsland	
4. Lieferstufe und -ort	frei Bestimmungsort, La Paz (via Antofagasta) (10)
5. Vertreter des Begünstigten	Sr. J. Valdivia Cadiz, cargo superintendente AADAA Antofagasta, Dirección Calle Pratt nº 412, 4º piso, Antofagasta, Chile Tel. : 22 32 61
6. Gesamtmenge	200 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	französische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	20 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„ACCIÓN Nº 143/87 / ACEITE DE MANTEQUILLA / DONACIÓN DE LA COMUNIDAD ECONÓMICA EUROPEA A BOLIVIA / DISTRIBUCIÓN GRATUITA"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 15. Juli 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	1. Juni 1987
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 15. August 1987
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	22. Juni 1987
15. Verschiedenes	(3) (4) (5)

Bezeichnung der Partie	E
1. Programm :	1985 — Aktion Nr. 134/87
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 10. Dezember 1985
2. Begünstigter	(11)
3. Bestimmungsland	Ghana
4. Lieferstufe und -ort	cif, Tema
5. Vertreter des Begünstigten	Ambassade du Ghana, rue Gachard 44, B-1050 Bruxelles Telex : 22572 Ghana B — Tel. : 649 01 63
6. Gesamtmenge	300 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	niederländische
9. Besondere Merkmale	(12)
10. Verpackung	(9)
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„ACTION No 134/87 / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO GHANA"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 15. Juli 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	1. Juni 1987
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 15. August 1987
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	22. Juni 1987
15. Verschiedenes	(3) (4) (5)

Bezeichnung der Partie	F
1. Programm :	1986 — Aktion Nr. 146/87
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 18. Juli 1986
2. Begünstigter	(11)
3. Bestimmungsland	Ghana
4. Lieferstufe und -ort	cif, Tema
5. Vertreter des Begünstigten	Ambassade du Ghana, rue Gachard 44, B-1050 Bruxelles Telex : 22572 Ghana B — Tel. : 649 01 63
6. Gesamtmenge	250 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	dänische
9. Besondere Merkmale	(12)
10. Verpackung	(9)
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„ACTION No 146/87 / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO GHANA"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 15. Juli 1987
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	1. Juni 1987
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 15. August 1987
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	22. Juni 1987
15. Verschiedenes	(3) (4) (5)

Vermerke :

(1) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, Seite 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.

(2) Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 229 vom 26. August 1983, Seite 2, veröffentlichtes Verzeichnis.

(3) Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.

(4) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.

(5) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.

(6) In der von einer amtlichen Stelle erteilten tierärztlichen Bescheinigung wurde festgestellt, daß das Erzeugnis von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde, und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch keine Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.

(7) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.

(8) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Emfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.

(9) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfssern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb- Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein.

(10) Verantwortliche Dienststelle : La Paz — Sr. Ángel Castro Ganabria, cargo jefe de almacenes. Dirección Avenida Montes n° 768 (Tel. : 36 40 51).

(11) National Authorizing Officer, att Ms. Quist, Ministry of Finance and Economic Planning PO Box M40, Accra.

(12) Kupfer : höchstens 0,05 p.p.m.